

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Robert Zangl; Biogasanlage in Schmidgaden

Herr Robert Zangl, Zum Kalvarienberg 1a, 92546 Schmidgaden (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Fl.Nrn. 184 und 189/1 der Gemarkung Rottendorf in 92546 Schmidgaden vorgelegt:

- a) Errichtung einer Umwallung
- b) Austausch des bestehenden BHKWs 2 durch Errichtung und Betrieb eines BHKW-Moduls mit 430 kW_{el} (1095 kW FWL)
- c) Parallelbetrieb beider BHKWs ohne Verriegelung mit maximal 860 kW_{el} (2190 kW FWL)
- d) Erweiterung einer Siloplatte
- e) Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitung und eines Separators

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der Maßnahmen nach Buchst. a) - e) dieser Bekanntmachung überschreitet die Biogasanlage den Prüfwert in Höhe von 1000 kW nach Nr. 1.2.2.2 und den Prüfwert nach Nr. 8.4.2.2 in Höhe von 1,2 Mio Nm³ der Anlage 1 zum UVPG. Die Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf den Fl.Nrn. 184 und 189/1 der Gemarkung Rottendorf selbst keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden und andererseits im Einwirkungsbereich von 1.000 m um die Mündung des Abgaskamins des geplanten BHKW keine stickstoffempfindlichen Gebiete i.S.d. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG vorzufinden sind.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).